



Fundstelle: ZaK 2012/69, 38

1. § 16 ABGB ist eine Zentralnorm der Rechtsordnung. Die Persönlichkeit eines Menschen wird als Grundwert anerkannt, ihre Verletzung begründet einen Unterlassungsanspruch. Das Recht auf (körperliche und geschlechtliche) Unversehrtheit ist fraglos ein Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 16 ABGB, das Abwehrschutz z.B. nach §§ 1325, 1328a ABGB genießt.
2. § 16 ABGB schützt auch gegen ungewollte Eingriffe in die Intimsphäre (hier: ein siebenjähriges Mädchen gegen „Doktorspiel“ eines Erwachsenen ohne physische Verletzung), weil das Konzept des Privatlebens iSv Art 8 MRK unter anderem das Recht umfasst, (ungestört) Beziehungen zu anderen Personen zu entwickeln.
3. Durch die Verletzung der Intimsphäre verursachte ideellen Schäden wie z.B. längere depressive Reaktionen und psychosexuelle Entwicklungsstörungen können entweder unmittelbar auf der Schädigungshandlung beruhen, wie etwa Angst oder Demütigung während des Eingriffs oder die psychische Beeinträchtigung der Unmündigen sind überwiegend auf die strafrechtliche Untersuchung nach dem Eingriff in die Intimsphäre zurückzuführen.

Leitsätze verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei L\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\*, geboren am \*\*\*\*\*, vertreten durch ihre Mutter M\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\*, diese vertreten durch Dr. Andreas Oberbichler und Dr. Michael Kramer, Rechtsanwälte in Feldkirch, gegen die beklagte Partei P\*\*\*\*\* D\*\*\*\*\*, vertreten durch Giesinger, Ender & Partner, Rechtsanwälte in Feldkirch, wegen 6.850 EUR sA und Feststellung (Streitwert 8.000 EUR), über die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht vom 12. September 2011, GZ 4 R 143/11b-36, mit dem das Urteil des Landesgerichts Feldkirch vom 8. Mai 2011, GZ 9 Cg 110/09z-23, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung den

### Beschluss

gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 978,84 EUR bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung (darin 163,14 EUR Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

### Begründung:

Der wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen vorbestrafte Beklagte lud die damals 7½ Jahre alte Klägerin in seine Wohnung ein. Zuerst half er ihr bei den Hausaufgaben und spielte mit ihr Karten, dann überredete er sie zu einem „Doktorspiel“: Er zog ihr das Leibchen nach oben und die Hose nach unten, tastete ihren Bauch ab und legte sein Ohr darauf; dann hob er den Bund der Unterhose hoch und betrachtete kurz ihren Scheidenbereich. Anschließend kleidete er sie wieder an. Sie blieb noch einige Zeit in der Wohnung, dann schickte er sie wieder nach Hause.

Inzwischen hatten die Mutter und andere Leute nach dem Mädchen gesucht. Nachdem es wieder aufgetaucht war, befragten es mehrere Personen aus dem persönlichen Nahebereich

nach dem Vorgefallenen. Die Familie erstattete Anzeige bei der Polizei. Dies führte zu einer Befragung durch Polizeibeamte und zu einer gynäkologischen Untersuchung. Später kam es zu einer weiteren polizeilichen Befragung und einer kontradiktorischen Einvernahme nach § 162a Abs 2 StPO. Im Strafverfahren wurde ein kinderpsychologisches Gutachten eingeholt, wobei der Sachverständige mit dem Mädchen zwei Explorationsgespräche führte und eine psychologische Testung vornahm. Beim ersten Explorationsgespräch reagierte das Mädchen psychosomatisch und musste erbrechen.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB). Das Strafgericht nahm lediglich den eingangs dargestellten Sachverhalt als erwiesen an und sprach den Beklagten auf dieser Grundlage mangels Vorliegens einer „geschlechtlichen Handlung“ frei. Der 14. Senat des Obersten Gerichtshofs teilte diese Rechtsansicht und wies die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zurück.

Das Verhalten des Beklagten und die nachträgliche Aufarbeitung des Geschehens haben das Kind psychisch belastet. Es litt über zwei Jahre an Ängstlichkeit im Zusammenhang mit Träumen, Störungen des Affekts, Rückzug, Vermeidungsverhalten und Schlafproblemen. Die Symptome hatten Krankheitswert. Die Reaktionen der Umwelt haben das Kind mehr verunsichert als der Vorfall selbst.

Die Störung ist zeitlich begrenzt. Spätfolgen sind unter besonderen Umständen vorstellbar, etwa wenn die Klägerin in der Zukunft eine gravierende Erfahrung im geschlechtlichen Bereich erlebte und im Zusammenhang damit auch der Vorfall aufgearbeitet werden müsste.

Die Klägerin begehrt Schmerzensgeld von 6.800 EUR und die Feststellung, dass der Beklagte für alle künftigen Schäden aufgrund des Vorfalles hafte. Der Beklagte habe sie über den eingangs dargestellten Sachverhalt hinaus sexuell missbraucht, ihr Anspruch beruhe auf den §§ 1325, 1328 und 1328a ABGB.

Der Beklagte wendet ein, dass er das Mädchen nicht sexuell missbraucht habe. Dem Doktorspiel habe es zugestimmt. Daher sei er mangels rechtswidrigen Verhaltens nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Die Probleme des Kindes seien zudem nicht durch den Vorfall, sondern erst durch die Reaktionen der Umwelt entstanden. Ein Feststellungsinteresse bestehe nicht.

Das *Erstgericht* gab dem Klagebegehren statt. Es stellte keine (weitergehenden) sexuellen Handlungen fest und verneinte auf dieser Grundlage die Anwendbarkeit von § 1328 ABGB. Jedoch hätten die psychischen Beeinträchtigungen Krankheitswert. Das dafür ursächliche Verhalten des Beklagten sei daher eine rechtswidrige Körperverletzung. Die Belastungen durch die behördlichen Erhebungen stünden im adäquaten Zusammenhang mit diesem Verhalten. Verschulden liege wegen Vorhersehbarkeit der Folgen vor. Das begehrte Schmerzensgeld stehe der Klägerin aufgrund näher festgestellter Schmerzperioden zu. Da Spätfolgen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könnten, sei auch das Feststellungsbegehren berechtigt.

Das *Berufungsgericht* bestätigte diese Entscheidung und ließ die ordentliche Revision zu. Die minderjährige Klägerin habe einem Eingriff des Beklagten in ihre Privat- oder Intimsphäre nicht wirksam zustimmen können. Schon das eigenmächtige Einladen in die Wohnung - zu welchem Zweck auch immer - sei rechtswidrig gewesen, umso mehr der Eingriff in die Intimsphäre durch das Entkleiden, Betrachten und Berühren. Der Beklagte habe dadurch (auch) gegen § 1328a ABGB verstoßen. Die Erheblichkeitsschwelle im Sinn dieser Bestimmung sei jedenfalls überschritten. Dafür spreche die Wertung des § 12 Abs 11 ABGB: Werde Erwachsenen bereits für verhältnismäßig geringfügige Eingriffe in deren geschlechtliche Sphäre immaterieller Schadenersatz gewährt, wäre es ein unerträglicher Wertungswiderspruch, würde man einem unmündigen Kind, das - wie hier - von einer

erwachsenen Person in seiner Intimsphäre verletzt worden sei und dadurch seelische Schmerzen erlitten habe, einen solchen Schadenersatz verweigern. Zudem liege wegen der psychischen Beeinträchtigung mit Krankheitswert ohnehin eine Körperverletzung iSv § 1325 ABGB vor. Die Befragungen und Untersuchungen des Kindes stünden im adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Verhalten des Beklagten. Dabei handle es sich um geradezu typische Folgen, mit denen der Beklagte rechnen musste. Führe die Beeinträchtigung der Privatsphäre zu psychischen Schäden mit Krankheitswert, so gebühre sowohl nach § 1328a ABGB als auch nach § 1325 ABGB Ersatz. Ein- und derselbe Schaden dürfe dabei nicht zweimal abgegolten werden. Der zugesprochene Betrag sei im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs in die Privatsphäre der Klägerin und die dadurch verursachten Beeinträchtigungen körperlicher und insbesondere psychischer Natur angemessen. Auch das Feststellungsbegehren sei berechtigt, da Spätfolgen nicht ausgeschlossen seien. Die Revision sei zulässig, weil Rechtsprechung zur Subsumtion eines vergleichbaren Sachverhalts unter § 1328a ABGB fehle.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete *Revision* des Beklagten ist entgegen dem nicht bindenden Ausspruch des Berufungsgerichts *unzulässig*.

1. Der Beklagte macht geltend, § 1328a ABGB sei eng auszulegen, die Bestimmung erfasse nur die „informelle“ (informationsbezogene?) Privatsphäre wie das Lesen fremder Post oder eine rechtswidrige Telefonüberwachung. Jedenfalls habe sein Verhalten die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten. Da er das Kind auch nicht sexuell missbraucht habe (§ 1328 ABGB), habe er nicht rechtswidrig gehandelt. Sein Verhalten habe den Schaden nicht adäquat verursacht, weil die psychische Beeinträchtigung des Kindes erst durch die überzogene Reaktion des Umfelds eingetreten sei. Die „Bezugspersonen“ des Kindes hätten es verabsäumt, eine therapeutische Begleitung zu veranlassen.

2. Mit diesen Ausführungen zeigt der Beklagte keine erhebliche Rechtsfrage auf.

2.1. Der Beklagte hat ohne rechtfertigenden Grund in das durch § 16 ABGB und Art 8 EMRK begründete Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen.

(a) § 16 ABGB ist nicht bloß Programmsatz, sondern Zentralnorm der österreichischen Rechtsordnung mit einem normativen, subjektive Rechte gewährenden Inhalt (10 ObS 40/90 = SZ 63/32; RIS-Justiz RS0008993; zuletzt etwa 4 Ob186/09w = JBl 2010, 292). Insbesondere ist dadurch die Privatsphäre einer Person gegen Eingriffe durch Dritte geschützt (RIS-Justiz RS0009003; 8 Ob 108/05y = SZ 2005/185). Kern der Privatsphäre ist der höchstpersönliche Lebensbereich, insbesondere das Sexualleben (RIS-Justiz RS0122148). § 1328a ABGB knüpft an einem rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht an und enthält dafür eine Rechtsfolgenanordnung; Grundlage des Rechtswidrigkeitsurteils ist aber auch in seinem Anwendungsbereich § 16 ABGB.

(b) Es mag zwar zutreffen, dass ein vergleichbarer Fall („Doktorspiele“ eines erwachsenen, offenkundig pädophil veranlagten Mannes mit einem 7½-jährigen Mädchen) bisher noch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 16 ABGB zu beurteilen war. Das kann die Zulässigkeit der Revision aber nicht begründen, weil an der Rechtslage aufgrund des Gesetzeswortlauts und der bisherigen Rechtsprechung kein Zweifel besteht (RIS-Justiz RS0042656; *Zechner in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 502 ZPO Rz 70 mwN). Wer einen Menschen ohne dessen Zustimmung entkleidet, am Bauch berührt und im Geschlechtsbereich betrachtet, greift schwerwiegend in dessen Intimsphäre ein, und zwar auch dann, wenn er damit - was dem Senat höchst zweifelhaft erscheint, hier aber nicht endgültig geklärt werden muss - die Schwelle zur „geschlechtlichen Handlung“ iSv § 1328 ABGB noch nicht überschritten haben sollte. Dass die 7½-jährige Klägerin dem Verhalten des Beklagten nicht wirksam zustimmen konnte, hat schon das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Andere Rechtfertigungsgründe - etwa die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung - sind nicht einmal ansatzweise zu erkennen.

Der Beklagte hat daher rechtswidrig gehandelt. Gründe, warum ihm das nicht als Verschulden zugerechnet werden könnte, zeigt er nicht auf.

2.2. Zwar hat auch die Aufarbeitung des Geschehens - nach den Feststellungen sogar überwiegend - zur psychischen Beeinträchtigung des Kindes beigetragen. Diese Aufarbeitung hätte es aber ohne das rechtswidrige und schuldhaftes Verhalten des Beklagten nicht gegeben. An der Kausalität dieses Verhaltens besteht daher kein Zweifel. Die Adäquanz fehlte nur dann, wenn das strittige Verhalten für den Schaden nach allgemeiner Lebenserfahrung gleichgültig gewesen wäre und nur durch eine außergewöhnliche Verkettung von Umständen dazu geführt hätte (RIS-Justiz RS0098939). Das Hinzutreten weiterer Ursachen, insbesondere das ebenfalls ursächliche Verhalten von Dritten, schadet nur dann, wenn damit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht gerechnet werden musste (RIS-Justiz RS0022918, RS0022590). Davon kann hier keine Rede sein, war doch die Reaktion der Umwelt eine geradezu typische Folge des vom Beklagten gesetzten Verhaltens. Der Oberste Gerichtshof hat bereits entschieden, dass nach einem sexuellen Missbrauch der Kausal- und Adäquanzzusammenhang auch dann zu bejahen ist, wenn die psychische Beeinträchtigung des Opfers nur zu einem geringen Teil auf die eigentliche Tat und zum überwiegenden Teil auf die nachfolgenden Aufklärungsmaßnahmen zurückzuführen ist (9 Ob 78/99g = SZ 72/165). Es besteht kein Anlass, den hier vorliegenden Fall einer (zumindest) massiven Verletzung der Intimsphäre anders zu beurteilen.

2.3. Die psychische Beeinträchtigung des Kindes hat nach den Feststellungen Krankheitswert und geht damit über bloße Unlustgefühle hinaus. Damit ist der Schmerzensgeldanspruch schon nach § 1325 ABGB begründet (9 Ob 78/99g [sexueller Missbrauch]; RIS-Justiz RS0030778 [insb T2, T4, T16], RS0030792, RS0030786). Die Höhe des Schmerzensgeldes hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (RIS-Justiz RS0108277 [T2], RS0042887, RS0031075) und ist im konkreten Fall nach den Feststellungen zu Dauer und Gewicht der Beeinträchtigung nicht zu beanstanden. Damit kommt es auf die Anwendbarkeit von § 1328a ABGB (oder § 1328 ABGB) nicht an, sodass sich die vom Berufungsgericht als erheblich angesehene Rechtsfrage nicht stellt. Ein Mitverschulden des gesetzlichen Vertreters (Unterlassen einer therapeutischen Betreuung) könnte selbst dann, wenn es gegenüber der schwerwiegenden Verfehlung des Beklagten überhaupt ins Gewicht fiel, den Schadenersatzanspruch des Kindes nicht mindern (RIS-Justiz RS0026844).

3. Aus diesen Gründen ist die Revision des Beklagten zurückzuweisen. Da die Klägerin in der Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit hingewiesen hat, ist der Beklagte zum Ersatz von deren Kosten verpflichtet.

## **Anmerkung\***

### **I. Das Problem**

Der spätere Beklagte lud die damals 7 ½-jährige Klägerin in seine Wohnung ein. Er half ihr bei den Hausaufgaben und spielte mit ihr Karten. Er überredete sie zu einem „Doktorspiel“: Dazu zog er ihr das Leibchen nach oben und die Hose nach unten, tastete ihren Bauch ab und legte sein Ohr darauf; dann hob er den Bund der Unterhose hoch und betastete kurz ihren Scheidenbereich. Anschließend kleidete er sie wieder an. Sie blieb noch einige Zeit in der Wohnung, dann schickte er sie wieder nach Hause. Die Mutter der Klägerin sowie Bekannte befragten das Mädchen nach dem Vorgefallenen. Das Mädchen erzählte bereitwillig von den Doktorspielen. Die Familie der Klägerin erstattete Anzeige bei der Polizei. Dies führte zu

---

\* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

diversen Einvernahmen sowie einer gynäkologischen Untersuchung des Mädchens; schließlich zu einer kontradiktorischen Befragung iS des § 162 a StPO. Im Strafverfahren wurde auch ein kinderpsychologisches Gutachten eingeholt. Bei einem der sogenannten Explorationsgespräche reagierte die Klägerin problematisch und musste erbrechen. Ihre Aussagen wurden insgesamt als glaubhaft eingestuft. Der Beklagte wurde allerdings von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 StGB freigesprochen. Der eingangs dargestellte Sachverhalt wurde zwar als erwiesen angenommen, jedoch lagen in rechtlicher Qualifikation keine „geschlechtlichen Handlungen“ im Sinne der Strafbestimmung vor. Diese Rechtsauffassung wurde letztinstanzlich bestätigt.<sup>1</sup> Die durch ihre Mutter vertretene minderjährige Klägerin beehrte im Zivilrechtsweg ein Schmerzensgeld in Höhe von €6.800,00 sowie die Feststellung, der Haftung des Beklagten für künftige Schäden.

Das Erstgericht gab der auf die §§ 1325, 1328 und 1328a ABGB geschützten Klage statt und stellte ergänzend fest, dass die Reaktionen der Umwelt das Kind mehr verunsichert hatten als der Vorfall selbst. Die Klägerin litt über zwei Jahre lang an Ängstlichkeit im Zusammenhang mit Träumen, Störungen des Affekt, Rückzug, Vermeidungsverhalten und Schlafproblemen. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung und lies die ordentliche Revision zu.

Das Höchstgericht hatte daher – soweit ersichtlich erstmals – über einen Schadenersatz nach § 1325 iVm §§ 1328, 1328a ABGB für die Beeinträchtigung der Intimsphäre ohne Zufügung physischer Verletzungen zu entscheiden.

## II. Die Entscheidung des Gerichtes

Der OGH bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen und ließ eine ordentliche Revision nicht zu.

Aufgrund des rechtswidrigen Eingriffs des Beklagten in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin und das Vorliegen krankheitswerter Beeinträchtigungen war schon nach § 1325 ABGB Schmerzensgeld zu leisten. Ob nach einem solchen Vorfall ein Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung nach § 1328a ABGB zustehen könnte oder das festgestellte Verhalten nicht doch als geschlechtliche Handlung iS des § 1328 ABGB anzusehen wäre, ließen die Höchststrichter offen. Dass die psychische Beeinträchtigung der Klägerin durch die Aufklärung der Straftat erheblich mitgeprägt wurde, war eine Frage der Adäquanz, nicht hingegen der Verursachung überhaupt. Diese Aufarbeitung hätte es ohne das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten des Beklagten nicht gegeben. An der Kausalität bestand daher kein Zweifel. Dass die psychischen Beeinträchtigungen des Opfers nur zu einem geringen Teil auf die eigentliche Tat und zum überwiegenden Teil auf die weiteren Aufklärungsmaßnahmen zurückzuführen waren, konnte nicht zugunsten des Verletzers gewertet werden. Die Höhe des Schmerzensgeldes war nicht zu beanstanden, da sie von den Umständen des Einzelfalles abhing.

## III. Kritische Würdigung und Ausblick

Der vorliegende Fall ist insoweit bemerkenswert, als die zivilen Höchststrichter einmal mehr die Bestimmung des § 16 ABGB als Sitz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes betonen. Die Bestimmung ist nicht nur bloßer Programmsatz, sondern Zentralnorm der österreichischen Rechtsordnung mit einem normativen, subjektiven rechtsgewährenden Inhalt. Dadurch wird insbesondere die Privatsphäre einer Person gegen Eingriffe durch Dritte geschützt.<sup>2</sup> Kern der

---

<sup>1</sup> OGH 5.8.2008, 14 Os 87/08p – *Doktorspiele I*, nv.

<sup>2</sup> So bereits OGH 19.12.2005, 8 Ob 108/05y – *Videoüberwachung*, Zak 2006/125, 74 = ÖJZ-LSK 2006/79 = EvBl 2006/67 (Noll) = RdW 2006/253, 273 = ecolex 2006/167, 385 = JBl 2006, 447 = MR 2006, 132 = ZfRV 2006/9, 72 = RZ 2006, 130 = SZ 2005/185 = ZÖR 2006, 690 = MietSlg 57.003 = JUS Z/4125; zum recht auf

Privatsphäre ist der höchstpersönliche Lebensbereich. Zu diesem zählen neben dem Sexualleben auch Entwicklungsstörungen ohne körperliche oder geschlechtliche Verletzung. Dass Doktorspiele eines erwachsenen, offenkundig pädophil veranlagten Mannes mit einem siebenjährigen Mädchen einen rechtswidrigen Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen darstellen, ist für die Höchststrichter eindeutig und bedarf keiner weiteren Erörterung. Der OGH führt wörtlich aus: *„Wer einen Menschen ohne dessen Zustimmung entkleidet, am Bauch berührt und im Geschlechtsbereich betrachtet, greift schwerwiegend in dessen Intimsphäre ein und zwar auch dann, wenn er damit – was den Senat höchst zweifelhaft erscheint, hier aber nicht endgültig geklärt werden muss – die Schwelle zur ‚geschlechtlichen Handlung‘ im Sinne von § 1328 ABGB noch nicht überschritten haben sollte.“*

Da die Klägerin weder in der Lage war, wirksam zuzustimmen, noch sonstige Rechtfertigungsgründe für den Beklagten im Prozess hervorkamen, hatte er eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung zu verantworten, die Schadenersatzansprüche in der begehrten Höhe zur Folge haben.

**Ausblick:** Die Höhe des Schmerzensgeldes ist nach Dauer und Gewicht der Beeinträchtigung für die Höchststrichter nicht zu beanstanden, erscheint jedoch für sich betrachtet mE als viel zu gering. Für den OGH spielt es insofern keine, im Gegensatz zum Berufungsgericht keine Rolle, ob § 1328a ABGB (oder § 1328 ABGB) bzw. § 1325 ABGB anzuwenden ist. Ein Mitverschulden des gesetzlichen Vertreters, zB. wegen Unterlassen einer therapeutischen Betreuung bzw. wegen unterlassener Mitwirkung an einer „möglichst schonenden Aufarbeitung“ verneinten die Höchststrichter. Gegenüber den schwerwiegenden Verfehlungen des Beklagten könnten diese überhaupt ins Gewicht fallen. Dabei ist daran zu erinnern, dass Minderjährige für ein allfälliges Fehlverhalten ihre Erziehungsberechtigten sich nicht im Wege des Mitverschuldens zurechnen lassen müssen.<sup>3</sup>

#### IV. Zusammenfassung

Auch ohne geschlechtliche Handlung stellen „Doktorspiele“ eines Erwachsenen mit einem ca. siebenjährigen Mädchen einen rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kindes nach § 16 ABGB dar. Für daraus resultierende psychische Beeinträchtigungen mit Krankheitswert steht der Betroffenen ein Schmerzensgeld nach § 1325 ABGB zu. Dabei hat der Schädiger auch für jene seelischen Beeinträchtigungen einzustehen, die erst durch das Bekanntwerden der Tat oder im Zuge ihrer polizeilichen, straf- oder zivilrechtlichen Ahndung entstehen.

---

Achtung der Geheimsphäre OGH 24.10.1978, 4 Ob 91/78, Arb 9742 = ZAS 1979, 176 (Marhold) = RdA 1979, 394 (Raschauer) = SZ 51/146; st Rsp jüngst 25.5.2007, 6 Ob 103/07a, RZ 2007/EÜ 465, 283.

<sup>3</sup> Vgl. Harrer in Schwimann ABGB VI<sup>3</sup> § 1310 Rz 17 mwN.